

**7. Änderung der  
RICHTLINIEN  
über die Förderung von Vereinen im Gebiet der Stadt Schortens**

Die Richtlinien über die Förderung von Vereinen im Gebiet der Stadt Schortens werden wie folgt geändert:

**Ziffer 6.1** wird wie folgt ersetzt:

Die Anschaffung wertbeständiger Gegenstände wird zu je einem Drittel der Kosten, höchstens jedoch jeweils 400 Euro, seitens des Landkreises und der Stadt gefördert. Mit dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag einzureichen. Bei der Entscheidung sind (insbesondere, wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu bewilligen) der Ausstattungsstandard, die Zielsetzung der Anschaffung sowie die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.

Für Vereine, die Mitglied im Kreissportbund sind, ist zur Vermeidung einer Doppelförderung eine Zuschussbewilligung ausgeschlossen, wenn für die geplante Maßnahme Mittel über den Kreissportbund gewährt werden.

**Ziffer 8.2.2** wird wie folgt ersetzt:

Auf Ziffer 6.1 der Richtlinien wird verwiesen.

In **Ziffer 8.2.3** wird der Förderbetrag für die Stadt Schortens von bislang 2,56 Euro/Tag/TeilnehmerIn ersetzt durch 3,33 Euro/Tag/TeilnehmerIn.

In **Ziffer 8.2.4** wird der Förderbetrag für die Stadt Schortens von bislang 3,07 Euro/Tag/TeilnehmerIn ersetzt durch 3,99 Euro/Tag/TeilnehmerIn.

Schortens, 21.09.2011

G. Böhling  
Bürgermeister